



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Januar 2013

Nummer 4

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 24 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Malkasten) S.33
- 25 Anerkennung einer Stiftung (Sparkassenstiftung SPORT & UMWELT Krefeld) S.33
- 26 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jan Totzek) S. 34
- 27 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx, Oberhausen) S. 34
- 28 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der FS Karton GmbH in Neuss S. 34

29 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sachtleben Wasserchemie GmbH S. 35

30 Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren „Erweiterung des Verladehafens Ellerdonk“ S. 35

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

31 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2011 und Entlastung des Vorstandsvorstehers S. 36

32 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 S. 36

33 Aufgebot für ein Sparkassenbuch(Nr.3224296487)S.37

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

24 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Malkasten“)

Bezirksregierung
21.13-St.1495

Düsseldorf, den 23. Januar 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Malkasten“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.07.2012 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 33

25 Anerkennung einer Stiftung

(„Sparkassenstiftung
SPORT & UMWELT Krefeld“)

Bezirksregierung
21.13-St.1630

Düsseldorf, den 18. Januar 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Sparkassenstiftung SPORT & UMWELT Krefeld“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2012 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 33

26 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jan Totzek)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0480

Düsseldorf, den 18. Januar 2013

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jan Totzek
Dorper Straße 20
42651 Solingen

die Genehmigung erteilt, die

Vermessungstechnikerin Ann Kristin Stöcker

ab dem 01.12.2012 zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 34

27 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx, Oberhausen)

Bezirksregierung
31.03.02.01-2416-0344

Düsseldorf, den 22. Januar 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx
Bahnhofstr. 57
46145 Oberhausen

erteilte Vermessungsgenehmigung für die

Vermessungstechnikerin Christa Both

ist am 14.11.2012 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 34

28 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der FS Karton GmbH in Neuss

Bezirksregierung
53.01-100-53.0114/12/0602.1

Düsseldorf, den 31. Januar 2013

Antrag der FS Karton GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton (Pappe)

Die FS Karton GmbH hat mit Datum vom 17.07.2012 einen Antrag auf 1. Teilgenehmigung nach §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton durch Errichtung von Brandschutzmaßnahmen auf dem Altpapierlager südwestlich der Budericher Straße sowie die vollständige Nutzung dieses Altpapierlagers mit dem Verzicht auf die im Jahr 2007 genehmigte RMP-Anlage gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige

lige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 34

29 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sachtleben Wasserchemie GmbH

Bezirksregierung
100-53.01-0101/12/0401N1

Düsseldorf, den 23. Januar 2013

Antrag der Firma Sachtleben Wasserchemie GmbH, Dr. Rudolf Sachtleben Straße 4 in 47198 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Sachtleben Wasserchemie GmbH, Dr. Rudolf Sachtleben Straße 4 in 47198 Duisburg hat mit Datum vom 13. Juni 2012 für ihre Sachtoklaranlage auf ihrem Werksgelände Dr. Rudolf Sachtleben Straße 4 in 47198 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Sachtoklaranlage durch

- Neubau eines 60 m³ Tanks für Salpetersäure (max. 65%) in der Sachtoklaranlage

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die geplante Änderung werden weder das bereits genehmigte und bestehende Produktionsverfahren verändert noch dessen Einsatzstoffe verändert. Es wird lediglich der bisherige Tank (39m³) durch einen neuen Tank (60m³) an gleicher Stelle auf dem Werksgelände ersetzt. Der alte Tank wird anschließend verschrottet.

Die Änderung hat somit keinen Einfluss auf Art und Menge an Emissionen luftverunreinigender Stoffe sowie auf Art und Menge anfallenden Abwassers und Abfalls aus dem Produktionsprozess. Lärmintensive Aggregate werden nicht installiert, so dass eine Verschlechterung der Lärmbelastung durch die Änderung nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 35

30 Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren „Erweiterung des Verladehafens Ellerdonk“

Bezirksregierung
54.04.01.01

Düsseldorf, den 24. Januar 2013

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Antrag der Firma Suhrborg & Co.GmbH auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Erweiterung des Verladehafens Ellerdonk in Wesel-Bislich.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **25.02.2013 ab 09:30 Uhr im Ratssaal im Rathaus Wesel, Klever-Tor-Platz 1 statt.**

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit der Firma Suhrborg & Co.GmbH als Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04
Im Auftrag
gez. Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 35

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

31 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2011 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 11.12.2012

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2011 für den Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

11. Dezember 2012

Peter Kiehlmann
Vorsitzender Verbandsversammlung

Internet-Link auf der Homepage des VRR zum Download des geprüften Jahresabschlusses des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) 2011 als PDF-Datei
http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_nv_n_2011.pdf

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 36

32 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S.666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW, S. 474)

ab Montag, dem 04.02.2013

im Raum 026 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags
von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags
von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 04.02.2013 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Essen, den 14. Januar 2013

Regionalverband Ruhr
Die Regionaldirektorin
Karola Geiß-Netthöfel

Abl. Bez. Ddf. 2013 S.36

33 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3224296487)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3224296487 (alt: 14296487) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17.04.2013 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. Januar 2013

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 37

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf